

GEMEINDE MÜNSTERTAL
LANDKREIS BREISGAU – HOCHSCHWARZWALD
WERBEANLAGENSATZUNG

Satzungsbeschluss vom 05.05.2003

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL

STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
TELEFON 07681/9494 FAX 07681/24500 e-mail: ruppel-plan@t-online.de

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN (WERBEANLAGENSATZUNG)

Die Gemeinde Münstertal hat in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 05.05.2003 folgende Satzung zu örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen und Automaten aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden- Württemberg (LBO i. d. F. vom 8.8.1995) erlassen.

1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme folgender Bebauungspläne: "Barbara-Siedlung", "Gewerbegebiet Hof-Breitmatte", "Mulden", "Laisackerhof", "Ortsdurchfahrt L 123 Teil II Bereich A", "Siedlung" (s. Anlage zur Gestaltungssatzung).

Unberührt bleiben abweichende Regelungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten i. S. von § 2 Abs. 9 LBO. Für kommunale Werbeanlagen, z. B. öffentliche Fremdenverkehrswerbung, die dem Tourismus dient, sind im Einzelfall Ausnahmen zulässig.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Werbeanlagen müssen sich in ihrer Erscheinung in das Orts- und Landschaftsbild einfügen, insbesondere hinsichtlich

- Größe
- Farbgebung
- Form und Maßstab
- Anbringungsort.

2.2 Werbeanlagen dürfen wesentliche Architekturteile und Schmuckdetails nicht überschneiden oder verdecken.

2.3 Unzulässig sind Werbeanlagen, die verunstaltend wirken insbesondere aufgrund ihrer

- Dimensionierung
- Häufung
- regelloser Anbringung
- störenden Auffälligkeit
- Verdeckung von Gebäuden oder der Landschaft
- greller Farben.

- 2.4 Sich bewegende, selbstleuchtende Werbeanlagen, Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel-, Blink- oder Laserlicht und Großflächenwerbung über 10 qm sind unzulässig.

3 Anbringungsort

Werbeanlagen sind im Außenbereich und in reinen und allgemeinen Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung und am Gebäude zulässig.

4 Gestalterische Anforderungen

- 4.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind bei mehrgeschossigen Fassaden nur im Bereich des untersten voll sichtbaren Geschosses bis zur Unterkante der Fenster des darüber liegenden Geschosses, bei eingeschossigen Fassaden bis höchstens zur Traufe zulässig.

- 4.2 Freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig bis zu einer Ansichtsfläche von max. 3,0 qm je Betrieb, in reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten max. 1,5 qm, und wenn das Gebäude mehr als 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt ist.

Bei freistehenden Werbeanlagen sollen die sich nach Ziff. 4.1 ergebenden Höhen eingehalten werden.

- 4.3 Werbeanlagen an Gebäuden mit einer Ansichtsfläche von mehr als 3,0 qm sind parallel zur Straße anzubringen.

Werbeanlagen dürfen eine Länge von 60% der Straßenfassade eines Gebäudes nicht überschreiten.

- 4.4 Selbstleuchtende Werbeflächen mit Schriftzügen sind nur bis zu einer Buchstabenhöhe von 0,3 m zulässig.

- 4.5 An die Fassade aufgemalte oder indirekt beleuchtete Schriften dürfen eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

- 4.6 Gemeinschaftswerbeanlagen dürfen folgende Höchstwerte der Ansichtsfläche nicht überschreiten:

Höhe: 2,70 m

Breite: 3,80 m

Abstand vom Boden: max. 0,60 m.

Anzahl je Aufstellungsort: 2.

Die Aufstellungsorte müssen mindestens 200 m voneinander entfernt sein.

- 4.7 Schaukästen und Automaten sind in der Regel nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und die Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt werden.

- 4.8 Schaukästen und Automaten dürfen folgende Höchstwerte der Schau- bzw. Ansichtsfläche nicht überschreiten:

Höhe: max. 2,0 m.

Breite: max. 2,0 m oder 1/3 der Gebäudefront

- 4.9 Bandenwerbung an Sportplätzen ist zur Höhe von 1,0 m ab Oberkante Boden zulässig und im übrigen von weiteren Größenbeschränkungen ausgenommen.

5

Hinweis

Auf § 20 Naturschutzgesetz wird hingewiesen.

§ 20 "Werbeanlagen" (NatSchG) hat folgenden Wortlaut:

"(1) Werbeanlagen sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unzulässig. Das gleiche gilt für Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten.

(2) Folgende Werbeanlagen können von der Naturschutzbehörde widerruflich zugelassen werden, wenn sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung;
2. Wegweiser, die auf Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen, die sich in der freien Landschaft befinden;
3. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmungen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen (z. B. Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten);
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten;
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

Die Naturschutzbehörde kann in sonstigen Fällen widerruflich eine Ausnahme bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Hinweise auf besondere Veranstaltungen (z. B. sportliche Treffen, Schausstellungen, Feiern) in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen, können von der Naturschutzbehörde befristet zugelassen werden. Der Veranstalter hat die Hinweise fristgemäß zu entfernen und für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit bestimmt die Naturschutzbehörde im Zulassungsbescheid.

(4) Bestehende Werbeanlagen, die nach Absatz 1 unzulässig und nicht nach Abs. 2 und 3 genehmigt sind, sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde zu beseitigen.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, entsprechend."

6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO dar.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Münstertal/Schw., den 05.05.2003



Peter Jehle
(Peter Jehle, Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Münstertal übereinstimmt.

Münstertal/Schw., den 28 OKT. 2003



[Handwritten signature]

(Peter Jehle, Bürgermeister)

Genehmigt

Genehmigt



Freiburg, den 16. Sep. 2003
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

[Handwritten signature]
Preisacher

Rechtskräftig durch Bekanntmachung vom

21 NOV 2003

Münstertal/Schw., den 24 NOV 2003



[Handwritten signature]

(Peter Jehle, Bürgermeister)

GEMEINDE MÜNSTERTAL

BEGRÜNDUNG DER WERBEANLAGENSATZUNG

Satzungsbeschluss vom 05.05.2003

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN FÜR WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN (WERBEANLAGENSATZUNG)

Allgemeines

Nachdem im Jahr 1978 eine "Satzung über allgemeine Bauvorschriften der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald" erlassen wurde, die jedoch keine ausreichenden Vorschriften zu Werbeanlagen enthält, hat im Jahr 1994 die Gemeinde Münstertal als Leitlinie für die weitere Bebauung und Gestaltung von Gebäuden im Sinne einer Selbstbindung das "Entwicklungskonzept, Städtebau und Ökologie" nach einer intensiven und bürgernahen Planungsphase beschlossen, ohne jedoch diesem Konzept die Rechtskraft einer Satzung zu verleihen.

Die vorliegenden "Örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen und Automaten" (Werbeanlagensatzung) sollen diesem Mangel abhelfen und einen sicheren Leitfaden bzw. einen Rahmen aufzeigen, der zu einer besseren, d.h. ortstypischen Gestaltung der Werbeanlagen in der Gemeinde Münstertal führen soll.

Allgemein heißt es im Entwicklungskonzept für das "Bauen im Münstertal":

Die Gemeinde Münstertal zeichnet sich aus durch ein in vielen Teilen noch intaktes Orts- und Landschaftsbild, das es für die Zukunft zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln gilt.

Die bauliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte hat im unteren Münstertal wesentliche Bereiche des Talraumes zersiedelt. Hinzu sind in allen Bereichen einzelne orts- und landschaftsbildstörende Bauformen gekommen, die ohne Rücksicht auf die bestehende Ortsarchitektur wie Fremdkörper wirken. Die künftige Genehmigungspraxis muß deshalb restriktiv gehandhabt, die örtliche Entwicklung in geordnete Bahnen gelenkt werden, um die Schönheiten der noch erhaltenen Teile des Orts- und Landschaftsbildes zu bewahren. Denn das ist die wesentliche Attraktion von Münstertal für die Besucher.

BEGRÜNDUNG ZUR WERBEANLAGENSATZUNG, GEMEINDE MÜNSTERTAL

Die in § 74 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg genannten Zweckbestimmungen für örtliche Bauvorschriften betreffen im Rahmen dieser Satzung vorwiegend baugestalterische Absichten im Sinne einer Zieldefinition für die Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten.

Im folgenden werden die Festsetzungen, soweit erforderlich, besonders erläutert oder begründet.

1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung soll für große Teile des Gemeindegebietes gelten, um als Leitbild die künftige Gestaltung von Werbeanlagen zu steuern.

Vom Satzungsgebiet ausgenommen sind die Gebiete, in welchen die in der Satzung genannten Bebauungspläne aufgestellt wurden oder aufgestellt werden (s. auch Anlage zur Gestaltungssatzung vom 05.05.03). Diese Gebiete bilden entweder besondere städtebaulich abgrenzbare Einheiten oder aber die in den Bebauungsplänen enthaltenen Festsetzungen werden als ausreichend angesehen, um die bauliche Entwicklung zu steuern.

Durch die klare Abgrenzung dieser Bebauungspläne ergibt sich für die Gestaltungssatzung ein definierter Geltungsbereich, weshalb sich ein Lageplan für das Satzungsgebiet erübrigt.

Unberührt von der Satzung bleiben weiterhin abweichende Regelungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen. Dies bedeutet für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes: bestehen dort bereits gestalterische Regelungen, so gelten diese. Werden jedoch in der Werbeanlagensatzung *ergänzende* Regelungen (nicht jedoch vom Bebauungsplan *abweichende* Regelungen) getroffen, gelten die Festsetzungen der Werbeanlagensatzung.

Für den Anwendungsbereich dieser Satzung ist es daher wesentlich, ob sich ein Bauvorhaben innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet oder nicht, was von Fall zu Fall zu prüfen ist. Es ist beabsichtigt, bestimmte Bebauungspläne an die Werbeanlagensatzung anzupassen, bzw. neue danach auszurichten.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten i. S. von § 2 Abs. 9 LBO. Für kommunale Werbeanlagen, z. B. öffentliche Fremdenverkehrswerbung, die dem Tourismus dient (beispielsweise Hotelwegweisung, Informationstafeln etc.) oder andere Werbeanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind im Einzelfall Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung zulässig.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 An Werbeanlagen werden insbesondere aus folgenden Gründen erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt:

Die Gemeinde Münstertal ist geprägt durch ihre landschaftlich besonders reizvolle Lage. Freiflächen, Grünflächen, "Sichtfenster" in die freie Landschaft bzw. die Bergkulisse und die Landschaft selbst sollen in ihrer Eigenart besonders geschützt werden.

Da die Gemeinde ein Fremdenverkehrsort ist, soll die Attraktivität des Ortes beibehalten oder gesteigert werden. Das Ortsbild störende oder beeinträchtigende Werbeanlagen und Automaten sollen vermieden werden.

Daher sollen sich Werbeanlagen in ihrer Erscheinung in das Orts- und Landschaftsbild hinsichtlich der aufgeführten Kriterien einfügen.

Bestimmte Arten von Werbeanlagen oder deren störende Eigenschaften werden ausgeschlossen.

Werbeanlagen sollen im Außenbereich sowie in reinen und allgemeinen Wohngebieten an der Stätte der Leistung, also beim Betrieb, angebracht werden, um andere Freiflächen zu schonen. Hinweisschilder sind hiervon nicht betroffen.

Da in Münstertal weitestgehend eine maximal zweigeschossige Bebauung vorherrscht und gewerbliche Nutzungen in der Regel im Erdgeschoss untergebracht sind, sollen Werbeanlagen an Gebäuden mit mehrgeschossigen Fassaden im Bereich des untersten voll sichtbaren Geschosses bis zur Unterkante der Fenster des darüber liegenden

BEGRÜNDUNG ZUR WERBEANLAGENSATZUNG, GEMEINDE MÜNSTERTAL

Geschosses, bei eingeschossigen Fassaden bis höchstens zur Traufe zulässig sein.

Freistehende Werbeanlagen werden in ihrer Größe und Höhe beschränkt, um den dörflichen Verhältnissen gerecht zu werden. Eine Fernwirkung von Werbeanlagen kann aufgrund der gegebenen Verhältnisse und aufgrund o. g. Zielsetzungen weder verlangt noch gut geheißen werden.

Die Beschränkung der Länge von Werbeanlagen auf 60% der Straßenfassade eines Gebäudes stellt ein Höchstmaß dar und soll daher nicht überschritten werden.

Selbstleuchtende Werbeflächen werden aufgrund ihrer Fernwirkung mit einer Höhenbegrenzung belegt. An die Fassade aufgemalte oder indirekt beleuchtete Schriften dürfen dagegen eine größere Höhe aufweisen, da die optische Beeinträchtigung der Umgebung weitaus geringer ist.

Für Gemeinschaftswerbeanlagen werden besondere Höchstwerte genannt um handelsübliche Formate berücksichtigen zu können.

Schaukästen und Automaten sollen wie dargestellt in unmittelbarem Bezug zu Gebäuden stehen, um ein isoliertes Auftreten in Freiräumen zu unterbinden.

Bandenwerbung an Sportplätzen ist bis auf die Obergrenze von 1,0 m Höhe ab Geländeoberkannte von weiteren Größenbeschränkungen ausgenommen, da eine Störwirkung hier weniger gesehen wird.

Auf § 20 NatSchG wird wegen seiner Bedeutung für Werbeanlagen hingewiesen.

Münstertal/Schw., den 05.05.2003



[Handwritten signature]
(Peter Jehle, Bürgermeister)

Rechtskräftig durch Bekanntmachung vom

21 NOV 2003

Münstertal/Schw., den 24 NOV 2003



[Handwritten signature]
(Peter Jehle, Bürgermeister)

Genehmigt

16. Sep. 2003

Freiburg, den

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



[Handwritten Signature]
Breisacher